

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. Februar

1993

Inhalt

	Seite
Arbeitsrechtsregelungen	
Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/92 zur Änderung der AR-HAng (Änderung Epl. 20a)	9
Arbeitsrechtsregelung Nr. 6/92 zur Änderung der AR-HAng (Neufassung Epl. 11)	10
Arbeitsrechtsregelung Nr. 7/92 zur Änderung der AR-HAng (Neufassung Epl. 27)	11
Durchführungsbestimmungen	
Durchführungsbestimmung zu § 2 Abs. 1 des Kandidatengesetzes	13
Bekanntmachungen	
Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Wiesloch	14
Frühjahrstagung 1993 der Landessynode	14
Evangelischer Kirchentag 1993, hier: Freistellung vom Dienst	14
Informationstagung an der Fachhochschule Freiburg	15
Auswertung der Perikopenordnung	15
Urlauberseelsorge im Ausland und im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden	15
Hilfen für die Verkehrssicherheitsarbeit in den Kirchengemeinden	15
Flankierende Maßnahmen zu § 218 – Neufassung der Richtlinien –	16
Sozial-/Diakoniestationen – hier: Muster-Gebührenordnung Neufassung	17
Stellenausschreibungen	18
Dienstnachrichten	23

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/92 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

Vom 19. November 1992

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151 ff.), folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/92 vom 13. Mai 1992 (GVBl. S. 125), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 5 (Vergütungsgruppenplan) wird wie folgt geändert:

Der Einzelgruppenplan „20a Dorfhelferinnen, Mitarbeiter im Dienst der Haus- und Familienpflege“ wird wie folgt geändert:

1. In Fallgruppe 9 entfällt das Wort „Dorfhelfer/innen“.
2. In Vergütungsgruppe VIb wird eine neue Fallgruppe 10 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
„10. Dorfhelfer/innen mit staatlicher Anerkennung (Anm. 2).“
3. Die bisherige Fallgruppe 10 in Vergütungsgruppe Vc wird neue Fallgruppe 11.
4. Es wird eine neue Fallgruppe 12 angefügt mit folgendem Wortlaut:
„Mitarbeiter/innen wie Fallgruppe 10 nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 10.“

Artikel 2

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Berufstätigkeit oder Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- bzw. Fallgruppe abhängt, rechnet hierzu eine vor dem Inkrafttreten dieser

Arbeitsrechtsregelung zurückgelegte Zeit, in der die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter in der Vergütungsgruppe bzw. Fallgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits gegolten hätte.

Karlsruhe, den 19. November 1992

Arbeitsrechtliche Kommission

Oloff

Arbeitsrechtsregelung Nr. 6/92 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

Vom 16. Dezember 1992

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69, zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151), folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/92 vom 19. November 1992 (GVBl. S. 9), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 5 (Vergütungsgruppenplan) wird wie folgt geändert:

Der Einzelgruppenplan 11 erhält folgende Fassung:

„11 Religionslehrerinnen/Religionslehrer

I. Religionslehrer an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen:

Vergütungsgruppe Vb

1. Religionslehrerinnen/Religionslehrer mit abgeschlossener kirchlich anerkannter Katechetenausbildung oder einer als gleichwertig anerkannten abgeschlossenen kirchlichen Ausbildung.
2. Religionslehrerinnen/Religionslehrer mit abgeschlossener kirchlich anerkannter Fachhochschulausbildung (Religionspädagoginnen Dipl. FH / Religionspädagogen Dipl. FH) oder einer als gleichwertig anerkannten abgeschlossenen kirchlichen Ausbildung.
3. Religionslehrerinnen/Religionslehrer mit anderer kirchlich anerkannter Ausbildung.

Vergütungsgruppe IVb

4. Religionslehrerinnen/Religionslehrer wie Fallgruppe 1 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.
5. Religionslehrerinnen/Religionslehrer wie Fallgruppe 2 nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vb (Anm. 1).

6. Religionslehrerinnen/Religionslehrer nach Abschluß der kirchlichen Aufbauausbildung (zweite kirchliche Dienstprüfung).

Vergütungsgruppe IVa

7. Religionslehrerinnen/Religionslehrer wie Fallgruppe 2 oder 6 nach siebenjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb (Anm. 1).
8. Religionslehrerinnen/Religionslehrer mit abgeschlossenem Studium an einer Pädagogischen Hochschule mit zweiter Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Sonder- oder Realschulen (Anm. 2).
9. Religionslehrerinnen/Religionslehrer mit zweiter Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen (höherer Dienst) oder mit zweiter theologischer Prüfung.

II. Religionslehrer an Gymnasien und beruflichen Schulen:

Vergütungsgruppe IVb

10. Religionslehrerinnen/Religionslehrer mit abgeschlossener kirchlich anerkannter Fachhochschulausbildung (Religionspädagoginnen Dipl. FH / Religionspädagogen Dipl. FH) oder einer als gleichwertig anerkannten abgeschlossenen kirchlichen Ausbildung.
11. Religionslehrerinnen/Religionslehrer nach Abschluß der kirchlichen Aufbauausbildung (zweite kirchliche Dienstprüfung).

Vergütungsgruppe IVa

12. Religionslehrerinnen/Religionslehrer wie Fallgruppe 10 oder 11 nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVb (Anm. 1).
13. Religionslehrerinnen/Religionslehrer mit abgeschlossenem Studium an einer Pädagogischen Hochschule und zweiter Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- oder Sonderschulen.

Vergütungsgruppe III

14. Religionslehrer/Religionslehrerinnen wie Fallgruppe 10 oder 11 nach vierjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Fallgruppe 12 (Anm. 1).
15. Religionslehrerinnen/Religionslehrer wie Fallgruppe 13 nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa.
16. Religionslehrerinnen/Religionslehrer mit zweiter Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen (höherer Dienst) oder mit zweiter theologischer Prüfung.

Vergütungsgruppe IIa

17. Religionslehrerinnen/Religionslehrer wie Fallgruppe 16 nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III.

Anmerkungen

- (1) Zeiten einer entsprechenden gleichwertigen Tätigkeit, zum Beispiel als Gemeindediakonin/Gemeindediakon, sind anzurechnen.

(2) Bei fehlender zweiter Staatsprüfung erfolgt die Eingruppierung wie für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fallgruppe 1 (einschließlich Bewährungsaufstieg nach IVb).

2. In Abschnitt II – Ergänzungen, Abänderungen und Ausnahmen zu anderen Tarifverträgen – wird nach § 11 folgender § 11a eingefügt:

„11a

Zum Tarifvertrag über allgemeine Zulagen an Angestellte

Ergänzend zu § 2 Abs. 3 gilt:

Lehrkräfte, deren Vergütung sich nach dem kirchlichen Vergütungsgruppenplan 11 – Religionslehrer – richtet, erhalten eine Zulage nach § 2 Abs. 2 Buchst. c dieses Zulagentarifvertrags.“

Artikel 2

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Für Religionslehrerinnen/Religionslehrer, die am 31. Dezember 1992 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Januar 1993 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, gilt folgendes:

1. Hat die Religionslehrerin / der Religionslehrer am 31. Dezember 1992 Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der sie/er nach dieser Arbeitsrechtsregelung eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung nicht berührt.
2. Hängt die Eingruppierung nach dieser Arbeitsrechtsregelung von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Januar 1993 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.
3. Artikel 1 Nr. 2 findet mit Wirkung vom 1. April 1991 Anwendung.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1992

Arbeitsrechtliche Kommission

Oloff

Arbeitsrechtsregelung Nr. 7/92 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

Vom 16. Dezember 1992

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151 ff.), folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Angestelltenverhältnis vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 6/92 vom 16. Dezember 1992 (GVBl. S. 10), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 5 (Vergütungsgruppenplan) wird wie folgt geändert:

Der Einzelgruppenplan 27 erhält folgende Fassung:

„27. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte und in therapeutischen Werkstätten (Anm. 1, 2)

Vorbemerkung:

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Sozialdienst (begleitender Dienst) in Werkstätten sind in den Einzelgruppenplan 22 einzugruppieren.

Vergütungsgruppe IXb

1. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung (Anm. 3).

Vergütungsgruppe VIII

2. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung (Anm. 3).
3. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ohne abgeschlossene Berufsausbildung mit dreijähriger fachbezogener Tätigkeit (Anm. 3).

Vergütungsgruppe VII

4. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 3 nach zweijähriger Bewährung (Anm. 3).
5. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung (Anm. 3).

Vergütungsgruppe VIb

6. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 4 nach vierjähriger Bewährung, frühestens nach Abschluß der pädagogischen Zusatzausbildung (Anm. 3, 4).
7. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 5 nach vierjähriger Bewährung (Anm. 3).
8. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung (Anm. 3, 5).

Vergütungsgruppe Vc

9. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 8 nach vierjähriger Bewährung, frühestens nach Abschluß der pädagogischen Zusatzausbildung (Anm. 3, 4).
10. Erzieherinnen/Erzieher am Arbeitsplatz/Arbeitserzieherinnen/Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger, Erzieherinnen/Erzieher und Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben (Anm. 3, 6, 7).

11. Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter mit einer Ausbildung als Handwerksmeisterin/Handwerksmeister, Industriemeisterin/Industriemeister, Gärtnermeisterin/Gärtnermeister, Landwirtschaftsmeisterin/Landwirtschaftsmeister, Hauswirtschaftsmeisterin/Hauswirtschaftsmeister, staatlich geprüfte Technikerin / staatlich geprüfter Techniker sowie sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter sind (Anm. 3, 5, 8, 9).

Vergütungsgruppe Vb

12. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 10 nach vierjähriger Bewährung (Anm. 3, 7).
13. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 11 nach vierjähriger Bewährung, frühestens nach Abschluß der pädagogischen Zusatzausbildung (Anm. 3, 4, 5, 8, 9).
14. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 10 und Fallgruppe 11, denen die Abteilungsleitung in Werkstätten für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen ausdrücklich übertragen worden ist (Anm. 3, 10, 11).
15. Leiterinnen/Leiter von Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 60 Plätzen (Anm. 3, 10).
16. Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter in Werkstätten für Behinderte mit einem Verantwortungsbereich für weniger als 120 Plätze (Anm. 3, 10, 12).

Vergütungsgruppe IVb

17. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 14 bis Fallgruppe 16 nach vierjähriger Bewährung (Anm. 3, 10, 11, 12).
18. Leiterinnen/Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 60 Plätzen (Anm. 3, 10).
19. Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter in Werkstätten für Behinderte mit einem Verantwortungsbereich für mindestens 120 Plätze (Anm. 3, 10, 12, 13).

Vergütungsgruppe IVa

20. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 18 und Fallgruppe 19 nach vierjähriger Bewährung (Anm. 3, 10, 12, 13).
21. Leiterinnen/Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen (Anm. 3, 10).

Vergütungsgruppe III

22. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 21 nach vierjähriger Bewährung (Anm. 3, 10).
23. Leiterinnen/Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 240 Plätzen (Anm. 3, 10, 14).

Vergütungsgruppe IIa

24. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 23 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III (Anm. 3, 10, 14).

Anmerkungen:

- (1) Unter diesen Einzelgruppenplan fallen auch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Werkstätten i.S. des § 40 Abs. 2 BSHG.
- (2) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in therapeutischen Werkstätten psychiatrischer Krankenhäuser, die ständig mit geisteskranken Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeiten oder sie hierbei beaufsichtigen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 30,00 DM.

- (3) Die Mitarbeiterinnen / der Mitarbeiter – ausgenommen die Mitarbeiterinnen / der Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 120,00 DM monatlich, wenn in dem Heim überwiegend Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 60,00 DM monatlich.

Für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in einer Werkstatt für Behinderte in einem Heim im Sinne des Unterabsatzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 80,00 DM monatlich.

Die Bestimmungen über die Zulage finden entsprechende Anwendung auf die in Heimen für Nichtsehbefähigte und Gefährdete tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bis einschließlich Vergütungsgruppe III. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung bzw. Krankenbezüge) zustehen. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT) und des Übergangsgeldes (§ 62 BAT) zu berücksichtigen.

- (4) Z.B.: Gruppen- oder Werkstatteleiterlehrgang, Ausbildung zur Heilerziehungshelferin / zum Heilerziehungshelfer, andere für therapeutische Werkstätten geeignete vergleichbare Zusatzqualifikation.
- (5) Die Gruppenleiterin / der Gruppenleiter trägt die Verantwortung für eine Gruppe von betreuten Beschäftigten.
- (6) Unter Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilpädagogik (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 12. September 1986) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin / staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.
- (7) Sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind z. B. Krankenschwestern / Krankenpfleger und Altenpflegerinnen/Altenpfleger.
- (8) Staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker bzw. Technikerinnen/Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung sind Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die

- a) einen nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. April 1964 bzw. 18. Januar 1973) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich geprüfte Technikerin / staatlich geprüfter Techniker“ bzw. „Technikerin mit staatlicher Abschlußprüfung / Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung“ mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz erworben haben, oder
 - b) einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. Oktober 1980) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der ihrer Fachrichtung/Schwerpunkt zugeordneten Berufsbezeichnung „staatlich geprüfte Technikerin / staatlich geprüfter Techniker“ erworben haben, z.B. Baudesignerinnen/Baudesigner, Betriebstechnikerinnen/Betriebstechniker, Elektrotechnikerinnen/Elektrotechniker, Feinwerktechnikerinnen / Feinwerktechniker, Heizungstechnikerinnen / Heizungstechniker, Kältetechnikerinnen/Kältetechniker, Lüftungstechnikerinnen/Lüftungstechniker, Maschinenbautechnikerinnen/Maschinenbautechniker.
- (9) Meisterinnen/Meister erhalten eine Zulage in Höhe von monatlich 75,00 DM.
 - (10) Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Jahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen.
 - (11) Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter sind Leiterinnen/Leiter von Teilbereichen innerhalb des Arbeits- oder Arbeitstrainingsbereiches (z.B. Abteilung Holz, Abteilung Metall).
 - (12) Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter sind die Leiterinnen/Leiter der nach Werkstattverordnung vorgesehenen Arbeitsbereiche oder Arbeitstrainingsbereiche und der vergleichbaren Bereiche gem. § 40 Abs. 2 BSHG.
 - (13) Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter in Werkstätten für Behinderte mit einem Verantwortungsbereich von mindestens 240 Plätzen sind nach dem allgemeinen Teil der Anlage 1 Buchst. a zum BAT einzugruppieren.
 - (14) Leiterinnen/Leiter in Werkstätten für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 360 Plätzen sind nach dem allgemeinen Teil der Anlage 1 Buchst. a zum BAT einzugruppieren.

**Artikel 2
Übergangsvorschrift**

- (1) Die Vergütung (§ 26) der bisher in Einzelgruppenplan 27 eingruppierten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1991 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 1992 zu demselben Dienst-

geber fortbestanden hat, und die am 31. Dezember 1991 die Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der sie nach der Neufassung des Einzelgruppenplanes eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten der Neufassung nicht berührt.

(2) Bei den unter den Einzelgruppenplan 27 fallenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, die am 31. Dezember 1991 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 1992 zu demselben Dienstgeber fortbestanden hat, und deren Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, wird die vor dem 1. Januar 1992 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Neufassung bereits seit dem Beginn ihres Dienstverhältnisses gegolten hätte.

(3) Die Mitarbeiterinnen / der Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1991 eine Zulage nach Einzelgruppenplan 27 Anmerkung 5 erhalten haben und die am 1. Januar 1992 nach der Neufassung des Einzelgruppenplanes 27 keine Zulage nach Anmerkung 3 erhalten, erhalten die Zulage nach Anmerkung 5 des Einzelgruppenplanes 27 alter Fassung als persönliche Zulage weiter. Die persönliche Zulage wird durch allgemeine Vergütungserhöhungen, Höhergruppierungen und Steigerungen in den Lebensaltersstufen, die ab 1. Januar 1993 wirksam werden, aufgezehrt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1992

Arbeitsrechtliche Kommission

Oloff

Durchführungsbestimmungen

**Durchführungsbestimmung
zu § 2 Abs. 1 des Kandidatengesetzes**

Vom 22. Dezember 1992

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 20 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz) folgende Durchführungsbestimmung zu § 2 Abs. 1 des Kandidatengesetzes:

- 1.1 Die Zahl der Mitglieder einer Ausbildungsgruppe, die pro Halbjahr in das Lehrvikariat aufgenommen werden, beträgt 20.
- 1.2 Solange die Zahl der Bewerber die Zahl der Ausbildungsplätze nach Ziffer 1.1 übersteigt, wird eine Überlastquote von 25 % eingerichtet und die Ausbildungsplatzkapazität auf 25 Plätze erhöht.
- 2. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der einschließlich der Überlastquote zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, so erfolgt die Zu-

lassung über eine Bewerberliste, auf die die einzelnen Bewerber gemäß folgender Punktevergabe einge-
reicht werden.

- 3.1 Für Wehr- und Zivildienst bzw. für Tätigkeiten im sozialen Jahr vor Beginn oder während des Studiums und nach Studienende werden pro Halbjahr fünf Punkte, insgesamt aber nicht mehr als 15 Punkte zugeschrieben. Eine Tätigkeit im Sinne des sozialen Jahres wird nur dann angerechnet, wenn es abgeschlossen ist.
- 3.2 Für die Note der I. theologischen Prüfung werden maximal 40 Punkte zugeschrieben und zwar bei einem Notenschnitt bis 1,25. Diese Höchstzahl wird für jede Viertelnote nach unten um jeweils drei Punkte reduziert, so daß bei einem Notenschnitt von 4,25 schließlich vier Punkte zugeschrieben werden. Bei der Errechnung der Notenschnitte bleibt die Seminararbeit nach § 5 Abs. 3 der Ordnung der theologischen Prüfungen ohne Anrechnung, die Note des Schwerpunktfachs zählt aber doppelt.
- 3.3 Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent/Angestellter nach der I. theologischen Prüfung und Arbeitszeit für eine abgeschlossene Promotion werden mit fünf Punkten pro Jahr, insgesamt aber nicht mit mehr als zehn Punkten angerechnet.
- 3.4 Tätigkeiten, die in einem Zusammenhang mit dem künftigen Beruf stehen, ohne die Ausbildung im Lehrvikariat teilweise vorwegzunehmen, also z.B. Ökumenische Studienaufenthalte oder kirchliche und diakonische Praktika außerhalb des Studiums werden mit fünf Punkten pro Jahr, insgesamt aber nicht mit mehr als zehn Punkten angerechnet. Die abgeschlossene diakoniewissenschaftliche Zusatzausbildung im Diakonie-Wissenschaftlichen Institut in Heidelberg wird wie ein einjähriges diakonisches Praktikum gewertet.
- 3.5 Berufliche Tätigkeiten, die nicht unter 3.1, 3.3 oder 3.4 fallen, werden in der Regel mit fünf Punkten pro Jahr, insgesamt aber nicht mit mehr als zehn Punkten angerechnet.
- 3.6 Erziehungszeiten für Kinder, für welche Personensorge zusteht, werden in der Regel mit fünf Punkten pro Jahr, insgesamt aber nicht mehr als zehn Punkten angerechnet.

Als Erziehungszeit gilt die selbständige Betreuung und Erziehung eines Kindes bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, für welches die Personensorge zusteht und mit dem man in einem gemeinsamen Haushalt lebt, ohne eine Berufs- oder Erwerbstätigkeit auszuüben.
- 3.7 Wartezeiten, die nicht durch Tätigkeiten im Sinne von 3.1 und 3.3 bis 3.6 ausgefüllt werden, werden mit zwei Punkten pro Jahr, insgesamt aber nicht mit mehr als zehn Punkten angerechnet.
- 4.1 Stichtag für die Berechnung der Punkte nach den Ziffern 3.3 bis 3.6 ist der letzte Tag der ersten theologischen Prüfung.
- 4.2 Bei gleicher Punktzahl entscheidet über die Reihenfolge auf der Bewerberliste das Lebensalter.
5. Bei der Entscheidung über die Aufnahme in das Lehrvikariat kann unabhängig von der Platznummer auf der Bewerberliste berücksichtigt werden, daß die Nichtaufnahme zu dem beantragten Zeitpunkt eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.
6. Bewerber, die zu dem beantragten Zeitpunkt wegen zu geringer Punktezahl nicht in das Lehrvikariat aufgenommen werden können, haben zum nächsten Zeitpunkt ihre Bewerbung zu wiederholen und dabei über ihre während der Wartezeit durchgeführten Tätigkeiten zu berichten, damit die erreichte Punktezahl fortgeschrieben werden kann.
7. Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Durchführungsbestimmung vom 21. Juni 1983 (GVBl. S. 113), geändert am 23. Mai 1989 (GVBl. S. 208), außer Kraft.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1992

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag:
Dr. Gerner-Wolfhard
(Kirchenrat)

Bekanntmachungen

OKR 21.1.1993
Az. 12/22

Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Wiesloch

Gemäß der Satzung vom 7.4.1989 i.V.m. der Rechtsverordnung vom 31.5.1989 (GVBl. S. 161) i.V.m. dem Beschluß der Landessynode vom 30.4.1992 zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Wiesloch wurden die Aufgaben des Dekans und des Dekanstellvertreters dem Bezirkskirchenrat zur Ausübung durch einen Geschäftsführenden Ausschuß übertragen. Diesem Ausschuß gehören als sein Vorsitzender Pfarrer Hans-Georg Schmitz in Wiesloch (Paulusgemeinde), Schuldekan Kurt Glöckler, Pfarrer Gerold Peper in Leimen (Pfarrstelle II), Gemeindediakonin Beate Granzin in St. Ilgen und Kindergartenleiterin Antje Köhrer in Wiesloch an.

OKR 14.1.1993
Az. 14/44

Frühjahrstagung 1993 der Landessynode

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode findet die diesjährige Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom 25. bis 30. April 1993 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

OKR 18.1.1993
Az. 21/24

Evangelischer Kirchentag 1993, hier: Freistellung vom Dienst

Für die Teilnahme am Evangelischen Kirchentag vom 9. bis 13. Juni 1993 in München können kirchliche Mitarbeiter, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Arbeitsbefreiung bis zu 5 Arbeitstagen erhalten.

In seinen Hinweisen zu § 52 BAT hat sich das Land Baden-Württemberg damit einverstanden erklärt, daß Angestellte im Rahmen des § 52 Abs. 3 Satz 1 BAT

bildete Gesprächsleiter stehen für die Seniorenkreise und Eltern von Kindergarten-Kindern kostenlos für etwa 1 1/2 stündige Verkehrssicherheits-Veranstaltungen zur Verfügung.

Informationen zu Materialien und zu den Veranstaltungen bzw. den Adressen der Gesprächsleiter erteilt die Bruderhilfe Akademie für Verkehrssicherheit, Postfach 100540, 3500 Kassel.

OKR 8.1.1993
Az. 83/12

**Flankierende Maßnahmen
zu § 218
- Neufassung der Richtlinien -**

Aufgrund der Fördergrundsätze für kirchliche Hilfen zur Wohnraumbeschaffung für Schwangere vom 3. März 1992 (GVBl. S. 114) wurden die Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds „Flankierende Maßnahmen zu § 218“ überarbeitet. Sie werden erstmals im GVBl. bekanntgegeben.

**Richtlinien für die Vergabe von Mitteln
aus dem Fonds
„Flankierende Maßnahmen zu § 218“
der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Einzelfallhilfen)**

Vom 15. März 1992

I. Grundsätze

1. Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden übernimmt die Vergabe der von der Evangelischen Landeskirche als „Flankierende Maßnahmen zu § 218“ für besondere Notfälle zur Verfügung gestellten Mittel.
2. Mittel aus dem Fonds können nach Ermessen des Diakonischen Werkes eingesetzt werden für in Not- und Konfliktsituationen Geratene in Zusammenhang mit der Beratung zu § 218 während der Schwangerschaft.
3. Ein Rechtsanspruch auf Hilfen seitens des Diakonischen Werkes besteht nicht.
4. Hilfen aus diesem Fonds stehen vordringlich den Angehörigen der Evangelischen Landeskirche zur Verfügung.
5. Die Hilfen werden unter Wahrung der Vertraulichkeit gegeben.
6. Die Hilfen sind Ergänzung und kein Ersatz für Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Die Ablehnung der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen und Hilfen aus persönlichen Gründen stellt keinen Antragsgrund dar.
7. Vor Antragstellung sind alle Möglichkeiten von Hilfen aus öffentlichen Mitteln (BSHG, RVO, Wohngeld, Stiftung „Familie in Not“, Bundesstiftung „Mutter und Kind“ u.a.m.) sorgfältig zu prüfen und im Antrag aufzuführen, bzw. ihr Nichtgreifen zu begründen.
8. Hilfen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ haben wie alle öffentlichen Mittel Vorrang vor den Mitteln aus dem Fonds der Landeskirche. Bewilligte

oder jeweils zu erwartende Mittel der Bundesstiftung sind vom Gesamtbetrag der benötigten Mittel abzuziehen.

9. Die psychosoziale Beratung soll den Willen zur Selbsthilfe bestärken.

II. Möglichkeiten für den Einsatz der Mittel

1. Folgende Kosten können anteilig übernommen werden:
 - a) für eine Säuglingsgrundausrüstung (bis höchstens 700,-- DM),
 - b) für Umstandskleidung (bis zu höchstens 300,-- DM),
 - c) für dringend benötigte Haushalts- und Einrichtungsgegenstände in Zusammenhang mit dem zu erwartenden Kind (bis 1.200,-- DM),
 - d) für Maßnahmen, die in bezug auf das zu erwartende Kind geeignet sind, die Wohnsituation zu verbessern (Umzugskosten bis zu 1.000,-- DM),
 - e) in besonderen Fällen für vorübergehende Unterbringung in einem Heim für Mutter und Kind, falls keine Kostenträger vorhanden sind.
2. Befristete Beihilfe und Lebensunterhalt

In besonders begründeten Ausnahmefällen ist neben dem Bundes- und Landeserziehungsgeld eine befristete Beihilfe für den Lebensunterhalt des Kindes in Höhe von monatlich bis zu 100,-- DM für den Zeitraum von höchstens 12 Monaten möglich.

III. Grenzen

Aus dem Fonds können nicht berücksichtigt werden:

1. Ablösung von Darlehen bei Kreditgebern (siehe hier die Möglichkeiten durch die Stiftung „Familie in Not“ und den Fonds „Schuldenregulierung“ Diakonisches Werk Baden),
2. Abdeckung von laufenden Ratenzahlungen.

IV. Verteilungsmodus

1. Zur Antragstellung berechtigt sind nur die Berater der anerkannten Beratungsstellen zu § 218 des Diakonischen Werkes im Bereich der Evangelischen Landeskirche Baden auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular.

Der Antrag hat zu enthalten:

- a) die eingehende und gewissenhafte Schilderung der Familiensituation unter Wahrung der Anonymität der Betroffenen (Kennwort);
- b) die Darstellung eines Gesamthilfeplanes, einschließlich der notwendigen Maßnahmen der Beratung;
- c) Darstellung der Einkünfte und der Finanzierung der Maßnahmen, aus der hervorgeht, welche öffentlichen Mittel beantragt oder bewilligt worden sind;

- d) Angabe des gewünschten Betrages und des Zweckes.
2. Anträge mit unvollständigen Angaben über Einkünfte (einschließlich öffentlicher Mittel wie Wohngeld, einmaligen Beihilfen usw.) oder Aufwendungen können nicht bearbeitet werden.
 3. In besonderen Fällen können Einzelhilfen in Höhe bis zu 300,- DM ohne vorherigen Antrag unmittelbar ausgezahlt werden. Nach Eingang einer Anforderung mit Begründung der Auszahlung, wird der Betrag angewiesen. Auch die hier ausgegebenen Mittel unterliegen den genannten Verwendungszwecken und Einschränkungen.
 4. Die Auszahlungen erfolgen an die für die Beratungsstelle zuständige Trägerdienststelle. Diese hat für die Weiterleitung der Mittel an die Hilfsbedürftigen, - erforderlichenfalls auch in Teilbeträgen -, zu sorgen.
- Die Vergaberichtlinien nach dem Stand vom 15. Februar 1989 treten außer Kraft.

OKR 28.1.1993
Az. 83/41

**Sozial-/Diakoniestationen
hier: Muster-Gebührenordnung
Neufassung**

Mit der Bekanntmachung vom 7.5.1992, Az. 83/41 (GVBl. 1992, S. 116) wurde auf die Muster-Gebührenordnung für Sozial-/Diakoniestationen hingewiesen. Diese gilt selbstverständlich auch für Krankenpflegestationen, die entweder einer Sozial-/Diakoniestation angeschlossen oder selbst dem Rahmenvertrag zwischen den Krankenkassenverbänden und den Wohlfahrtsverbänden beigetreten sind.

Am 14.12.1992 wurde eine neue Preisvereinbarung abgeschlossen und damit die bislang geltende teilweise geändert. Die Änderungen beziehen sich auf die Gebühren für die häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V und für die häusliche Pflegehilfe gemäß § 55 SGB V mit Wirkung vom 1.1.1993.

Die überarbeitete Muster-Gebührenordnung wurde vom Diakonischen Werk Baden mit dessen Rundschreiben Nr. 1/93 versandt und ist nachfolgend abgedruckt. Sie tritt an die Stelle der im GVBl. 1992 auf Seite 117 veröffentlichten Muster-Gebührenordnung.

Gebührenordnung

Gültig ab 1.1.93

1. Ärztlich verordnete und genehmigte Kassenleistungen

(für entsprechende Leistungen für privat oder nicht versicherte Personen werden die gleichen Entgelte erhoben)

Es gelten die jeweils zwischen den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege vereinbarten Preise.

1.1 Häusliche Krankenpflege zur Vermeidung oder Verkürzung von Krankenhausbehandlung, oder wenn diese nicht ausführbar ist, gemäß § 37 Abs. 1 SGB V:

1.1.93-30.9.93

- | | | |
|-------|---------------------------------------|----------|
| 1.1.1 | Behandlungspflege je Hausbesuch | DM 16,50 |
| 1.1.2 | Grundpflege je Hausbesuch | DM 29,30 |
| 1.1.3 | Hauswirtschaftliche Versorgung je Tag | DM 30,90 |

1.2 Häusliche Krankenpflege zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung gemäß § 37 Abs. 2 SGB V:

- | | | |
|-------|---------------------------------|----------|
| 1.2.1 | Behandlungspflege je Hausbesuch | DM 16,50 |
|-------|---------------------------------|----------|

1.3 Häusliche Pflegehilfe bei Schwerpflegebedürftigkeit gemäß § 53 ff SGB V:

Häusliche Pflegehilfe, erbracht durch:

- | | | |
|-------|--|----------|
| 1.3.1 | festangestellte (hauptberufliche) Kräfte je Einsatz | DM 30,00 |
| 1.3.2 | nicht festangestellte (nebenberufliche Kräfte je Einsatz | DM 18,00 |
| 1.3.3 | Zivildienstleistende je Einsatz | DM 15,00 |

2. Haushaltshilfe gemäß § 38 SGB

1.1.93-30.9.93

- | | | |
|-----|---|----------|
| 2.1 | Für den Einsatz einer hauptberuflichen Haushaltshilfe:
je Stunde | DM 37,00 |
| 2.2 | Für den Einsatz einer nebenberuflichen Haushaltshilfe:
je Stunde | DM 18,00 |

3. Leistungen, die von den Kostenträgern (Krankenkassen) nicht bezahlt werden:

- | | | |
|-----|--|----------------------------|
| 3.1 | Hilfe zu den Aktivitäten des täglichen Lebens (ATL) pro Hausbesuch | 1.1.93-20.9.93
DM 16,50 |
| 3.2 | Grundpflege pro Hausbesuch | DM 29,30 |
| 3.3 | Hauswirtschaftliche Versorgung pro Tag | DM 30,90 |
| 3.4 | Grundpflege bei Schwerpflegebedürftigkeit ab dem 26. Einsatz | DM * |
| 3.5 | Nachbarschaftshilfe/Std. | DM * |
| 3.6 | Pflegehilfsmittel | DM * |

* Festlegung erfolgt durch die jeweilige Sozialstation nach wirtschaftlichen Kriterien

Erläuterung zu 3.1 und 3.2

- Hilfe zu ATL Die Hilfe zu den Aktivitäten des täglichen Lebens (ATL) bezieht sich auf Einzelleistungen zu den Ziffern 12-24, wenn die Verrichtung der **Einzelleistung** 15 Minuten nicht überschreitet. (zu Def. ATL – siehe Anlage)
- Grundpflege Die Grundpflege beinhaltet in der Regel Hilfe zu **mehreren Aktivitäten des täglichen Lebens** (ATL).
Sie kann aber auch Hilfe zu einer ATL sein, wenn die Verrichtung der Einzelleistung 15 Minuten überschreitet.
Anmerkung: der Begriff und die Definition der „Grundpflege“ wurde, um Mißverständnissen vorzubeugen, aus den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB V übernommen.

Nachlässe sind in allen Fällen möglich, in denen Bedürftigkeit im Sinne des § 53 der Abgabenordnung gegeben ist. Bezüglich der Nachlässe für Mitglieder von Krankenpflegevereinen ist der Nachlaß des Finanzministeriums vom 8.8.88 zu beachten.

Mitglieder von einem Krankenpflegeverein können derzeit bis zu 25% Nachlaß erhalten.

Stellenausschreibungen

I. **Gemeindepfarrstellen** **Erstmalige Ausschreibungen**

Baden-Baden, Lukaskirche (Kirchenbezirk Baden-Baden)

Die Pfarrstelle der Lukaskirche Baden-Baden wird wegen Zuruhesetzung des Inhabers zum 1. Oktober 1993 frei. Die Lukaskirche umfaßt die südöstliche Hälfte der Innenstadt und dehnt sich auf beiden Seiten des Oos-Tals aus. Zur Kirche gehören Straßen mit Gewerbetreibenden und Angestellten, große Teile des Kurgelands und Parkanlagen ebenso wie Wohngebiete, in denen Selbständige und wohlhabende Pensionäre leben. Baden-Baden hat wenige alteingesessene evangelische Kirchenglieder. Die Fluktuation in der Kirche ist von jeher ziemlich groß, vor allem bei jüngeren Leuten. Das erschwert einerseits eine kontinuierliche Arbeit mit dieser Personengruppe, gibt aber andererseits immer wieder neue Kontaktmöglichkeiten. Der Südwestfunk, der im Gebiet der Lukaskirche liegt, ist der größte Arbeitgeber der Stadt. Im Bereich der Lukaskirche liegen ein Kindergarten mit 3 Gruppen und 2 evangelische Altenheime. Träger ist die Evangelische Kirchengemeinde Baden-Baden, die 6 Pfarreien umfaßt. Das Kirchengemeindeamt mit einem hauptamtlichen Kirchengemeindevorstand übernimmt die Verwaltungsaufgaben.

Zum Bereich der Lukaskirche gehört der Stadtteil Ebersteinburg mit der Michaelskapelle. Dort werden 14tägig Gottesdienste gehalten, an denen Lektoren, Predikanten und Ruhestandspfarrrer beteiligt sind.

In Ebersteinburg leben 380 Kirchenglieder; in der Stadtgemeinde sind es 2.400 Kirchenglieder.

Die nordwestliche Hälfte der Innenstadt gehört zur Markuskirche. Mittelpunkt für beide Gemeinden sind die zentral liegende evangelische Stadtkirche und das nahegelegene Gemeindezentrum mit Gemeindeamt, Diakonischem Werk, Dekanat, dem Schuldekan, großem Gemeindesaal und 2 Konfirmandensälen, Jugendräumen und Küche.

Der Gottesdienst wird abwechselnd von den beiden Pfarrern in der Stadtkirche gehalten. Regelmäßig nehmen

auch Kurgäste am Gottesdienst teil, die ebenfalls durch die Predigt angesprochen werden sollen.

Durch die Altersstruktur der Innenstadt bedingt liegt ein Schwerpunkt der Gemeindearbeit auf der Arbeit mit Senioren. Neben den kircheneigenen gibt es auch private und städtische Altenheime im Gemeindegebiet. Ein Großteil der Seniorenarbeit fällt in den Aufgabenbereich der Gemeinmediakonin der Lukaskirche. Für die Jugendarbeit ist die Gemeinmediakonin in der Markuskirche verantwortlich. Die Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, die Jugend-, Frauen- und Seniorenkreise werden von der Lukas- und Markuskirche gemeinsam durchgeführt. Engagierte Kirchenälteste und Kirchenglieder sind zur Mitarbeit bereit. Zwischen beiden Gemeinden und ihren Pfarrern besteht eine gute Zusammenarbeit, die auch dadurch zum Ausdruck kommt, daß die beiden Ältestenkreise in der Regel ihre Sitzungen gemeinsam halten.

Die Kirchenmusik liegt in den Händen eines qualifizierten Kirchenmusikers, der auch Bezirkskantor ist. Unter seiner Leitung gibt die Kantorei der Stadtkirche zweimal im Jahr viel beachtete Konzerte. Während der Sommermonate werden Orgelkonzerte mit auswärtigen Organisten angeboten. Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Gemeinden in Baden-Baden bietet ein breites ökumenisches Spektrum.

Ein schönes, geräumiges Pfarrhaus mit Amtsräumen in ruhiger Wohnlage steht zur Verfügung. Alle Schularten sind in Baden-Baden vorhanden, darunter 3 staatliche und 2 private Gymnasien verschiedenen Schultyps.

Mit der Pfarrstelle sind 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Kirche wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer die/der die bewährte Zusammenarbeit fortführt, aber auch Freude daran hat, neue Akzente zu setzen. Die schöne Lage von Baden-Baden, vielfältige kulturelle Angebote und die Begegnung mit interessanten Menschen bereichern Arbeit und Leben in der Kirche.

Der Kirchenbezirk erwartet von der künftigen Stelleninhaberin / von dem künftigen Stelleninhaber die Bereitschaft, einen Verantwortungsbereich im Kirchenbezirk zu übernehmen.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Buchen

(Kirchenbezirk Adelsheim)

Die Pfarrstelle wird zum 1. Juli 1993 durch die Zurruehsetzung des bisherigen Stelleninhabers frei.

Buchen, am Südostrand des Odenwaldes, nahe der Autobahn Heilbronn-Würzburg gelegen, ist aufstrebendes Mittelzentrum mit rund 16.500 Einwohnern, davon 7.900 in der Kernstadt. Diese bietet vielfältige Freizeitmöglichkeiten und ein abwechslungsreiches kulturelles Programm.

Alle Schularten einschließlich verschiedener Gewerbeschulen und einer Fachschule für Sozialpädagogik sind vorhanden, ebenso 2 Schulen für Behinderte, eine Werkstatt für Behinderte und 3 Altersheime.

In der Einkaufsstadt Buchen ist die ärztliche Versorgung durch viele niedergelassene Ärzte und Fachmediziner einschließlich eines Kreiskrankenhauses gesichert.

Für die ca. 2.300 Gemeindeglieder, von denen etwa 1.600 in der Kernstadt wohnen - die übrigen in 7 Außenorten - finden Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen in der Christuskirche und dem 1991 erweiterten Gemeindehaus statt. Die Leitung des Kindergottesdienstteams, des Konfirmandenunterrichtes und des Besuchsdienstkreises obliegt dem Pfarrstelleninhaber. Der Kindergarten wird vom Kirchengemeinderat verwaltet. Jungschar, Jugendkreise, Seniorentreffs, Hausbibelkreise sowie ein Singkreis werden von ehrenamtlichen Mitarbeitern geleitet, der Kirchenchor vom festangestellten Organisten. Ebenso festangestellt sind eine Kirchendienerin, ein Mitarbeiter im Reinigungsdienst (Außenbereich) und eine Pfarramtssekretärin mit 8 Wochenstunden.

Mit dem Pfarrdienst sind 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden. Die Übernahme einer Aufgabe im Kirchenbezirk wird notwendig sein.

Zu den katholischen und altkatholischen Kirchengemeinden besteht ein gutes ökumenisches Verhältnis mit gelegentlichen gemeinsamen Veranstaltungen.

Das Pfarrhaus, mit großem Garten, direkt am Gemeindezentrum, in ruhiger und zentraler Lage, wird frei. Es hat 6 Wohnräume und 2 Amtrräume. Eine Verlegung der Amtrräume ist geplant.

Der Kirchengemeinderat und der Mitarbeiterkreis freuen sich auf eine Seelsorgerin / ein Seelsorger die/der sie begleitet und in missionarischer Weise der Gemeinde Mut macht zum Glauben an Jesus Christus. Auch ein Pfarrerehepaar, das sich die Stelle teilt, ist willkommen.

Für weitere Auskünfte steht der Vorsitzende des Kirchengemeinderats Karl Müller, Telefon 06281/96684, sowie das zuständige Dekanat zur Verfügung.

Mannheim, Thomasgemeinde

(Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle wird infolge Wechsels des jetzigen Inhabers auf eine andere Pfarrstelle zum 1. Mai 1993 frei.

Das Gemeindegebiet umfaßt die Ortsteile Neuostheim (1.400 Gemeindeglieder) und Neuhermsheim (700 Ge-

meindeglieder, mit steigender Tendenz infolge Stadtteilerweiterung), die am Rande des Stadtkerns im Grünen liegen.

Neuostheim: die Kirche, die Gemeinderäume, der 2gruppige Kindergarten und das geräumige Pfarrhaus liegen nahe beieinander in einer schönen Grünanlage.

Neuhermsheim: die Holzkirche, der 2gruppige Kindergarten und Gemeinderäume stehen dort in ruhiger Lage für die Gemeindeglieder zur Verfügung.

Die Gottesdienste in den beiden Gemeindeteilen finden zeitversetzt statt.

Gemeinsam mit einem Besuchskreis ist das in Neuhermsheim gelegene evangelische Alten- und Pflegeheim (186 Betten) zu betreuen. Dazu gehört ein 14tägiger Wochengottesdienst.

Die Grundschule, an der 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen sind, befindet sich in der Nähe der Neuostheimer Kirche.

In der Gemeinde bestehen verschiedene Kreise, die vom Pfarrer und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern getragen werden. Chor, Frauenkreis, Seniorenkreis, Besuchskreis, und verschiedene Jugendgruppen prägen das Gemeindeleben mit, das auch durch ein besonders gutes Verhältnis zur katholischen Schwestergemeinde und durch intensive ökumenische Zusammenarbeit (Gottesdienste, Erwachsenenbildung, Bastelkreis, Gemeindegemeinschaft) gekennzeichnet ist.

Die deutsch-finnische Gemeinde Rhein-Neckar genießt in der Neuostheimer Kirche Gastrecht für die monatlichen Gottesdienste und andere Gemeindeveranstaltungen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der im Gottesdienst die Mitte ihres/seines Wirkens sieht, die Seelsorge als wichtige Aufgabe versteht und in der Jugendarbeit die Basis für die zukünftige lebendige Gemeinde legt. Sie erwartet von ihr/ihm, daß sie/er die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter seelsorgerlich begleitet und neue Mitarbeiter zu gewinnen vermag. Sie/er soll die intensive Zusammenarbeit mit der katholischen Schwestergemeinde aufrichtig bejahen und fortsetzen.

Die Ältestenkreise von Neuostheim und Neuhermsheim, die in der Regel gemeinsam beraten, erwarten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der zukünftigen Pfarrerin / dem zukünftigen Pfarrer.

Nähere Auskünfte erteilen:

Neuhermsheim: Frau Renate Aichholz, Telefon 0621/442614.

Neuostheim: Dr. Hermann Krantz, Telefon 0621/414394, sowie das zuständige Dekanat.

Schmieheim

(Kirchenbezirk Lahr)

Die Pfarrstelle Schmieheim wurde zum 1. April 1992 frei.

Schmieheim liegt in der südlichen Ortenau in der Vorbergzone des Schwarzwalds. Zusammen mit dem

Nebenort Wallburg (70 Evangelische) umfaßt die zu 85% evangelische Gemeinde 900 Gemeindeglieder.

In der vor kurzem renovierten Markuskirche mit ihrer denkmalgeschützten Orgel wird sonntäglich ein Gottesdienst gefeiert. Der Gottesdienst ist Zentrum des Gemeindelebens, in dem sich nicht nur der Alltag der Gemeinde spiegelt, sondern die Zusagen und Verheißungen Gottes den Alltag des Gemeindelebens prägen.

In einem kleinen Gemeindesaal neben dem Pfarrhaus ist parallel dazu Kindergottesdienst durch ehrenamtliche Mitarbeiter. Hier finden auch alle anderen Gemeindeveranstaltungen statt. In der Planung ist bereits eine Erweiterung des Gemeindesaals.

Das renovierte Pfarrhaus (Baujahr 1808) umfaßt im Erdgeschoß das Pfarramtsbüro und das Studierzimmer sowie Küche, Eßzimmer und WC. Im 1. Stockwerk befinden sich 4 Zimmer und Bad, im Dachgeschoß ein weiteres kleines Zimmer. Ein großer (ca. 800 qm) Grasgarten mit Obstbäumen und Sträuchern befindet sich auf der Südseite des Pfarrhauses.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines 2gruppigen Kindergartens im Schloß Schmieheim. Die Räume sind von der politischen Gemeinde angemietet. Eine Grundschule (1. und 2. Klasse) befindet sich am Ort. Ab 3. Klasse gehen die Kinder nach Kippenheim in die Schule. Weiterführende Schulen sind in Ettenheim bzw. Lahr mit dem Schulbus gut zu erreichen.

Mit der Pfarrstelle ist ein Religionsunterrichtsdeputat von 10 Wochenstunden verbunden.

In der Gemeinde arbeiten viele ehrenamtliche Mitarbeiter mit. Einige von ihnen leiten selbständige Gruppen und Kreise. Sie erwarten Begleitung durch den Pfarrer in ihren vielfältigen Aufgaben. Neue Impulse sind augenblicklich besonders in der Jugendarbeit erwünscht. Gesprächsbereitschaft mit den Vereinen am Ort wären für das Gemeindeleben förderlich.

Weitere Informationen stehen in einem Gemeindeprospekt, der zur Information von Neuzugezogenen gedruckt wurde und angefordert werden kann. Zu ausführlichen Auskünften steht zur Verfügung: Kirchenälteste Roswitha Hiller, Kirchberg 2, Telefon 07825/7840, sowie das zuständige Dekanat.

*Die **Bewerbungen** für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens*

31. März 1993

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Dossenheim (Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim)

Die Pfarrstelle in Dossenheim ist seit 1. März 1992 frei, da der bisherige Pfarrer nach über 20jähriger Tätigkeit in

den Ruhestand versetzt wurde. Die Vakanzvertretung wird durch den Gemeinédiakon und – seit dem 1. Oktober 1992 – zusätzlich durch einen Pfarrvikar wahrgenommen.

Dossenheim liegt ca. 6 km nördlich von Heidelberg an der Bergstraße und hat ca. 11.000 Einwohner. Der ältere Ortsteil hat seinen dörflichen Charakter bewahrt; in der Ebene ist in den letzten 5 Jahren ein Neubaugebiet entstanden, das in kurzer Zeit viele Menschen aus dem städtischen Bereich angezogen hat.

Der Ort besitzt eine gut ausgebaute Infrastruktur, 2 Grundschulen und eine Hauptschule. Weiterführende Schulen sind in Schriesheim (3 km) und Heidelberg leicht erreichbar. Großzügige Sportanlagen und die landschaftlich reizvolle Lage zwischen Odenwald und Neckar erhöhen den Freizeitwert.

Die Kirchengemeinde zählt ca. 4.300 Gemeindeglieder. Hauptamtliche Mitarbeiter sind der Stelleninhaber, der Gemeinédiakon, der auch Prädikant ist, und eine Pfarramtssekretärin (halbtags); nebenamtlich arbeiten 2 Kirchendiener, eine Organistin, 2 Chorleiter und eine Raumpflegerin mit.

Die Kirche liegt am Berg und wurde im 14. Jh. als Wehrkirche errichtet. Sie grenzt an das großzügige Pfarrhaus mit 1 Dienstzimmer, 1 Pfarramtsbüro und 8 Wohnräumen mit insgesamt 200 qm Wohnfläche. Hinter dem Pfarrhaus gruppieren sich die Ökonomiegebäude um einen Pfarrhof, dahinter erstreckt sich der große Pfarrgarten bis in den Wald hinein. Pfarrhaus und Kirche wurden 1973 umgebaut und renoviert und sind denkmalgeschütztes Kulturgut.

In der Kirchengemeinde ist Raum für ein reges kirchenmusikalisches Wirken des Kirchen-, Posaunen-, Jugend- und Kinderchores. Die lebendige Jugendarbeit wird vom örtlichen CVJM zusammen mit dem Gemeinédiakon eigenverantwortlich durchgeführt. Die Mitarbeiter der Frauenkreise, des Besuchsdienstkreises, des Kindergottesdienstes und der Bibelstunde arbeiten selbständig. Vorträge im Rahmen des evangelischen Bildungswerkes werden angeboten.

Die Kirchengemeinde ist Träger von 2 Kindergärten mit jeweils 4 Gruppen und 17 Erzieherinnen.

Der fast 100jährige Krankenpflegeverein ist einer Sozialstation angeschlossen. Mit dem Diakonissenmutterhaus arbeitet die Kirchengemeinde eng zusammen. Gute Kontakte bestehen zur katholischen Pfarrgemeinde.

Das Neubaugebiet „Dossenheim-West“, eines der größten Baden-Württembergs, ist durch die Nähe zur Universität Heidelberg geprägt. Samstags wird hier in der Aula der Schule ein Abendgottesdienst gefeiert. Im Neubaugebiet können auch neue Arbeitsformen für die Neubürger erprobt werden.

Die Gemeinde bietet einer Pfarrerin / einem Pfarrer ein reizvolles Aufgabenfeld. Sie bzw. er findet eine gewachsene, intakte Gemeinde vor und auf der anderen Seite vielfältige Möglichkeiten, Impulse der Neubürger in die Gemeinde hineinzuführen. Die Pfarrstelleninhaber / der Pfarrstelleninhaber hat 4 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Gemeinde wünscht eine Verkündigung und Seelsorge, die im Evangelium begründet liegen und aufgeschlossen sind für Fragen unserer Zeit. Der Kirchengemeinderat und die Mitarbeiter sind bereit zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Kontaktadresse: Rudolf Maas, stellv. Vorsitzender des Kirchengemeinderats, Im Hassel 26a, 6915 Dossenheim, Telefon 06221/862463, und das zuständige Dekanat.

Laufenburg

(Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle wird zum 1. Oktober 1993 frei, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt.

Die Stadt Laufenburg hat 8.000 Einwohner und liegt am Hochrhein zwischen Waldshut und Bad Säckingen. Die Umgebung hat einen hohen Freizeitwert mit dem Schwarzwald, der angrenzenden Schweiz und dem nahen Bodensee.

Die Evangelische Kirchengemeinde Laufenburg mit etwa 1.700 Gemeindegliedern umfaßt das Gebiet der heutigen Stadt Laufenburg mit ihren eingemeindeten Orten (Binzgen, Grunholz, Hochsal, Luttingen und Rotzel) mit Ausnahme des Ortsteils Hauenstein, dessen Evangelische zur Kirchengemeinde Albruck gehören.

Laufenburg hat zwei Grundschulen, eine Haupt- und eine Realschule sowie eine Sonderschule für geistig Behinderte. Zu den Gymnasien und Fachschulen in Bad Säckingen und Waldshut bestehen gute Zug- und Busverbindungen.

Die Kirche, Baujahr 1887, befindet sich in einem guten baulichen Zustand. Nach einem Kirchenbrand wurde 1972 eine Innenrenovierung durchgeführt und zum 100jährigen Kirchenjubiläum 1987 eine Außenrenovierung. Die Kirche mit einem modern gestalteten Innenraum hat Kirchenfenster von Johannes Schreiter, Frankfurt, Prinzipalstücke von Emil Jo Homolka, Königfeld, und eine Orgel (19 Register und ein Rückpositiv der Firma Steinmeyer, Öttingen/Bayern).

Das Pfarrhaus, Baujahr 1926, liegt unmittelbar neben der Kirche. In seinem Untergeschoß befindet sich ein Gemeindesaal mit einer Küche. Von der Pfarrwohnung getrennt, im Erdgeschoß, befinden sich 3 Diensträume. Die Pfarrwohnung selbst hat 6 Zimmer, Küche, Bad, WC und wird vor dem Neubezug gründlich renoviert.

Mit der Pfarrstelle ist eine Predigtstelle und ein Pflichtdeputat Religionsunterricht von 8 Wochenstunden verbunden. Eine Pfarramtssekretärin steht für 12 Wochenstunden zur Verfügung. Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Lörrach angeschlossen. Ein nebenberuflicher Kirchenmusiker versieht den Organistendienst und leitet den Kirchenchor. Neben dem Kirchenchor bestehen verschiedene Kreise, z.B. ein Bibel- und Missionskreis, ein Seniorenkreis und Jugendkreis, die von ehrenamtlichen Mitarbeitern geleitet werden.

Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchengemeinde, die sich in den letzten Jahren auch auf die evangelische und katholische Gemeinde in Laufenburg/Schweiz ausgedehnt hat.

Seit Jahrzehnten gibt es ein ökumenisches Bildungswerk und Altenwerk, in denen die beiden Kirchengemeinden vorbildlich zusammenarbeiten. Die Kirchengemeinde ist der Sozialstation Heilig-Geist angeschlossen.

Seit 1965 bestehen enge Verbindungen zu der Partnergemeinde Blankenfelde in Brandenburg.

Das Verhältnis zur politischen Gemeinde ist gut.

Die Gemeinde, die auch für neue Ideen und Arbeitsformen offen ist, wünscht sich eine Persönlichkeit (Pfarrerin, Pfarrer oder Theologenehepaar) die das Evangelium als Grundlage des kirchlichen Handelns ansieht und dieses in der Verkündigung und der seelsorgerlichen Arbeit umzusetzen bereit ist. Die Mitarbeiter freuen sich auf die Fortsetzung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und sind für neue Herausforderungen offen.

Weitere Auskünfte erteilt der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Herr Kramer, Telefon 07763/7974, und das zuständige Dekanat Hochrhein, Telefon 07751/6630.

Mühlhausen-Tairnbach

(Kirchenbezirk Sinsheim)

Die Pfarrstelle ist seit dem 1. August 1990 frei und nach längerer Vakanzzeit neu zu besetzen.

Mühlhausen-Tairnbach liegt landschaftlich reizvoll 17 km südöstlich von Heidelberg im nordwestlichen Kraichgau. Tairnbach hat bei 1.100 Einwohnern 730 Evangelische. In Mühlhausen, wo sich der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet, sind von 3.350 Einwohnern 345 evangelische Christen. In Tairnbach ist eine Grundschule, in Mühlhausen eine Grund- und Hauptschule vorhanden. Sämtliche anderen Schularten sind in Östringen 7 km und Wiesloch 11 km, wohin Busverbindungen bestehen.

Das kirchliche Leben in Tairnbach, wo bisher die Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen stattfinden, ist von einer gewachsenen dörflichen Tradition geprägt. In der Kirchengemeinde existieren Kirchenchor, Posaunenchor, Gesprächskreis, Besuchsdienstkreis, Mutter-Kind-Gruppe, Seniorenkreis und ein Hauskreis. Die Jugendarbeit besteht zur Zeit aus einem Jugendkreis und 3 Jungscharen. Das Gemeindezentrum befindet sich im ehemaligen Rodensteinschen Schloßgebäude in der Ortsmitte. Eigentümer ist die bürgerliche Gemeinde.

Rege Beziehungen existieren zu einer Partnergemeinde in Brandenburg und einer weiteren in Südafrika.

Die Kirchengemeinde ist Träger eines 2gruppigen Kindergartens im Ortsteil Tairnbach. Die Arbeit mit Kindern und Eltern geschieht seit Jahrzehnten auf bewußt christlicher Basis. Die Krankenpflege wird von der Caritas-Sozialstation Letzenberg wahrgenommen.

Der Kontakt zur katholischen Kirchengemeinde hat sich in den letzten Jahren enger gestaltet. Ökumenische Gottesdienste an beiden Orten sowie gemeinsame Feier des Weltgebetstages der Frauen sind Zeichen hierfür.

Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Neckargemünd angeschlossen.

Die Beziehungen zu den politischen und kulturellen Institutionen sind von einem kooperativen Verhältnis bestimmt.

Dem Pfarrer steht ein 1963 erbautes, ruhig gelegenes Pfarrhaus zur Verfügung (Zentralheizung, Garage). Ein Pfarrhausanbau mit Dienstzimmer ist zur Zeit geplant. In der 1972 letztmalig renovierten Kirche finden sonntäglich Haupt- und Kindergottesdienste statt, 14tägig Christenlehre. Die Gemeinde legt Wert auf eine klare biblische Verkündigung und seelsorgerliche Begleitung.

Der Pfarrer hat im Gemeindebereich 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Eine Schreibkraft steht pro Woche 4-6 Stunden zur Verfügung.

Nach Übernahme von Räumlichkeiten in der frei gewordenen alten Grundschule in Mühlhausen durch die evangelische Kirchengemeinde wird eine Aktivierung des dortigen gemeindlichen Lebens erwartet. Gottesdienste sind dann 14tägig zu halten.

Der eingearbeitete Kirchengemeinderat, ein großer Mitarbeiterkreis und eine aufgeschlossene Gemeinde freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer. Neben der Weiterführung der bisherigen Arbeit können selbstverständlich auch neue Akzente gesetzt werden.

Der bisherige Pfarrvikar wird sich auf die Pfarrstelle bewerben.

Das Dekanat Sinsheim sowie der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Rüdiger Egenlauf, Telefon 06222/62112 (ab 17.00 Uhr), stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Tegernau

(Kirchenbezirk Schopfheim)

Die Pfarrstelle ist seit September 1991 vakant und wird zur Zeit von einer Pfarrvikarin betreut.

Tegernau liegt im südlichen Schwarzwald zwischen Freiburg (50 km) und Basel (30 km). Spielstube, Grund- und Hauptschule befinden sich am Ort, zu weiterführenden Schulen fahren Schulbusse. Zum Kirchspiel gehören die politischen Gemeinden Elbenschwand, Gresgen, Raich und Sallneck mit insgesamt 1.350 Gemeindegliedern. Die Bevölkerung im Kleinen Wiesental ist überwiegend evangelisch.

Die Kirchen in Tegernau und Gresgen wurden renoviert. Im direkten Anschluß an die Kirche befindet sich ein funktionstüchtiges Gemeindehaus.

Das geräumige Pfarrhaus mit einem großen Garten wurde 1992 renoviert. Wohn- und Amtsbereich sind voneinander getrennt und haben separate Eingänge.

Von den 2 Sonntagsgottesdiensten findet der eine in Tegernau, der andere im Wechsel in den Nebenorten Elbenschwand, Gresgen und Ried statt. Einmal im Monat ist anstelle des zweiten Sonntagsgottesdienstes am Samstag ein Abendgottesdienst in Gresgen. Der

Pfarrer der Nachbargemeinde Wies übernimmt in Absprache mit der zukünftigen Pfarrerin / dem zukünftigen Pfarrer pro Monat 2 Gottesdienste und eine Kasualwoche.

Mit der Pfarrstelle ist ein Religionsunterrichtsdeputat von 8 Wochenstunden verbunden.

In der Gemeinde gibt es Jugend-, Frauen- und Seniorenkreise sowie Kindergottesdienste, die zum größten Teil von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleitet werden. Zwei ehrenamtliche Mitarbeiterinnen arbeiten im Pfarramtsbüro mit.

Es existiert seit 25 Jahren eine übergemeindliche Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und Pfarrer im Kleinen Wiesental. Die Kirchengemeinde Tegernau ist Rechtsträgerin aller Einrichtungen des Verbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Kleines Wiesental (Schwesternstation und acht Spielstuben).

Die Gemeinde wünscht sich:

- rege seelsorgerliche Tätigkeit,
- das Einbringen eigener Ideen und Impulse,
- Koordinierung und Hilfestellung in den Gemeindekreisen,
- Kooperationsbereitschaft mit unseren Nachbar- und Partnergemeinden.

Vielleicht haben Sie nun Lust bekommen, die Gemeinde kennenzulernen. Die Gemeinde freut sich auf Ihre Bewerbung.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

*Die **Bewerbungen** für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens*

17. März 1993

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.

III. Patronatspfarrstellen Nochmalige Ausschreibung

Sulzfeld

(Kirchenbezirk Bretten)

Die Pfarrstelle wurde zum 16. Januar 1993 frei. Sulzfeld ist eine lebhaft, aufgeschlossene Weinbaugemeinde mit zwei größeren Industrie- und zahlreichen Handwerksbetrieben. Von knapp 4.000 Einwohnern sind 2.700 evangelisch.

Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin, ein Pfarrersehepaar oder ein Pfarrer – ebenfalls lebhaft und aufgeschlossen –, die es wagen, mit der Gemeinde seelsorgerliche und theologische Impulse zu setzen und die vielfältigen Aktivitäten, Gruppen und Charaktere intergrierend begleiten.

Es erwarten Sie:

- ein hoffnungsfroher, paritätisch mit Männern und Frauen besetzter Kirchengemeinderat,
- ein frisch renoviertes Pfarrhaus mit Garten,
- 6 Wochenstunden Religionsunterricht,
- eine Halbtagssekretärin,
- ein Kindergarten,
- die Diakoniestation „Südlicher Kraichgau“,
- die Nachbarschaftshilfe,
- Kirchen- und Posaunenchor,
- eine rege Jugenarbeit und der Kindergottesdienst-helferkreis,
- der Kreis junger Erwachsener.

Zuviel des Guten? Keine Angst, auch einsatzfreudige, erfahrene haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind reichlich vorhanden.

Grund- und Hauptschule befinden sich am Ort, die weiterführenden Schulen in nächster Nachbarschaft.

Neugierig? Weitere Auskünfte erteilt das Dekanat in Bretten, Telefon 07252/1055, oder der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Rolf Hötzer, Sulzfeld, Telefon 07269/572.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 96).

Die Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – bis spätestens

17. März 1993

mit einem Lebenslauf an Dieter Freiherr Göler von Ravensburg, Heidelberger Str. 24, 6901 Mauer mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikar Ralph Hochschild in Karlsruhe (bisher beurlaubt) zum Pfarrer in Neuenweg,

Pfarrvikarin Sabine König in Bad Rappenau zur Pfarrerin der Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts in Heidelberg-Wieblingen,

Pfarrvikarin Karin Lichtenwaller in Heidelberg (Theologische Fakultät der Universität) zur Pfarrerin der Jakobusgemeinde in Pforzheim,

Pfarrer Wolfgang Max in Dainbach zum Pfarrer in Karlsbad-Ittersbach,

Pfarrer Dr. theol. Matthias Meyer in Mannheim (Thomasgemeinde) zum Pfarrer der Christusgemeinde-West in Mannheim,

Pfarrvikarin Johanna Renner in Denzlingen (Nordgemeinde) zur Pfarrerin der Friedensgemeinde in Freiburg,

Pfarrer Dr. theol. Dieter Splinter in Waldkatzenbach zum Pfarrer der Mittelstadtgemeinde in Karlsruhe.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Karlheinz Zuckschwerdt in Karlsruhe (abgeordnet zum Dienst beim Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden) zum Leiter des Diakonischen Werkes Mannheim mit der Amtsbezeichnung Direktor.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Berufen:

Pfarrer Dietrich Müller in Hilsbach zum Bezirksmännerpfarrer für den Kirchenbezirk Sinsheim.

Versetzt aufgrund von Pfarrwahl:

Pfarrer Dieter Georg Barthmes in Neustadt nach Nonnenweier zur Verwaltung der Pfarrstelle. Mitzuverwalten ist die Pfarrstelle Wittenweier.

Versetzt:

Pfarrvikar Volker Erbacher in Neckarelz zum Evangelischen Bund-Konfessionskundliches Institut in Bensheim,

Pfarrvikar Achim Jillich in Karlsruhe (Altstadt- und Mittelstadtgemeinde) als theologischer Mitarbeiter im Sekretariat des Landesbischofs,

Pfarrvikarin i.A. Linda Splinter in Eberbach (Gemeinde Mitte) in den Kirchenbezirk Mosbach zur Mit-hilfe bei Vakanzvertretungen,

Pfarrvikarin Bettina Würzburg in Furtwangen nach Karlsruhe (Altstadtgemeinde).

Beurlaubt auf Antrag:

Pfarrvikarin Dr. Dagmar Heller in Villingen (Matthäus-gemeinde) zum Dienst beim Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf.

Ernannt:

Kirchenamtmann Jürgen Kind beim Diakonischen Werk Baden zum Kirchenamtsrat.

Es treten in den Ruhestand:

Direktor Pfarrer Martin Geiger (abgeordnet zum Dienst beim Epilepsiezentrum in Kork) auf 1.5.1993,

Pfarrer Wolfgang Keller in Freiburg (Friedensge-meinde) auf 1.5.1993,

Pfarrerin Ruth Pfisterer in Heidelberg-Rohrbach (Thoraxklinik) auf 1.7.1993,

Militärdekan Pfarrer Friedrich Karl Scheel in Bonn (Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr) zum 1.4.1993,

Direktor Pfarrer Ernst Ströhlein in Mannheim (Dia-konisches Werk) auf 1.3.1993.

Gestorben:

Pfarrer i.R. Wilhelm Landes, zuletzt in Mannheim-Neckarau-Nord, am 13.1.1993

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1, 7500 Karlsruhe 1, Telefon (0721) 9175.
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Druck: Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG, Karlsruhe

P 20630 B